

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: ur3_0264_09

letzte Aktualisierung: 3.2.2010

AG Nürnberg, 14.12.2009 - III UR 0264/09

EGBGB Art. 6, 19; PStG § 36 Abs. 2; FGG § 16a; FamFG §§ 107 ff.

Vaterschaftsanerkennung bei Verdacht der Ersatzmutterschaft; Nachbeurkundungspflicht bzgl. Geburt

1. Erkennt ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft eines in der russischen Föderation von einer russischen Staatsangehörigen geborenen Kindes formgültig an, ist die Geburt in Deutschland auch dann nachzubeurkunden, wenn der Verdacht einer Ersatzmutterschaft besteht.
2. Auf diese Abstammung kann deutsches Recht angewandt werden.
3. Auch bei Anwendung russischen Abstammungsrechts verstößt die Anerkennung der Vaterschaft nicht gegen den deutschen ordre public.

Art. 6, 19 EGBGB, §§ 36 Abs. 2 PStG, 16 a FGG, 107 ff. FamFG

1. Erkennt ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft eines in der russischen Föderation von einer russischen Staatsangehörigen geborenen Kindes formgültig an, ist die Geburt in Deutschland auch dann nachzubeurkunden, wenn der Verdacht einer Ersatzmutterschaft besteht.
2. Auf diese Abstammung kann deutsches Recht angewandt werden.
3. Auch bei Anwendung russischen Abstammungsrechts verstößt die Anerkennung der Vaterschaft nicht gegen den deutschen ordre public.

**AG Nürnberg, Beschluss vom 14.12.2009, Az. UR III 0264/09
(rechtskräftig aufgrund allseitigen Rechtsmittelverzichts)**

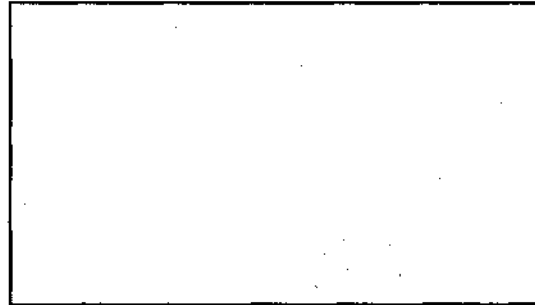


Amtsgericht Nürnberg

- Personenstandssachen -

UR III 0264/09

Geschäftszeichen bei allen Zuschriften bitte angeben !



Das Amtsgericht Nürnberg erlässt in der Personenstandssache

1. C. G., geb. am

Bevollmächtigter: RA ...

2. E. I. L., geb. am

Bevollmächtigter: RA ...

3. H. A. G., geb. ... 2009,
gesetzl. vertr. dch. d. Eltern C. G.
und E. I. L.

4. Standesamt E.,

5. Standesamtsaufsicht E.,

folgenden

Beschluss:

Der Standesbeamte des Standesamtes E. wird angewiesen, die Geburt
des Kindes H. A. G., geb. ... 2009 in Moskau, zu beurkunden.

Gründe:

I.

Der Beteiligte zu 1) beantragt beim zuständigen Standesamt E., die Geburt des am ...2009 in Moskau geborenen Kindes H. A. G. zu beurkunden.

Der Beteiligte zu 1) gibt an, dass das Kind aus einem außerehelichen Verhältnis mit der Beteiligten zu 2) hervorgegangen sei. Er habe in der Russischen Föderation rechtswirksam die Vaterschaft anerkannt. Das Kind sei hierdurch deutscher Staatsangehöriger geworden.

Das Standesamt und die Standesamtsaufsicht haben Zweifel, ob die Geburt nachzubeurkunden ist. Die Zweifel beruhen darauf, dass das die deutschen Auslandsvertretungen eine Leihmutterschaft der Beteiligten zu 2) oder eine Umgehung russischer Adoptionsvorschriften vermuten. Die Vermutung beruht darauf, dass die Beteiligte zu 2), als sie im 6. Monat schwanger war, ein Visum für Deutschland beantragt hat und dabei widersprüchliche Angaben über den Zweck der Reise machte. So soll einerseits von einer Sprachreise, andererseits von einer bevorstehenden Adoption des Kindes durch die Ehefrau des Beteiligten zu 1) die Rede gewesen sein. Außerdem habe der Beteiligte zu 1) nur eineinhalb Wochen nach der Geburt bei der deutschen Botschaft in Moskau vorgesprochen, um einen Kinderreisepass für das Kind zu erhalten. Er habe angegeben, mit dem Kind ohne Begleitung der Mutter nach Deutschland reisen zu wollen. In der Russischen Föderation sei ein Vertrag über eine Leihmutterschaft zwar legal. In Deutschland sei die Leihmutterschaft jedoch verboten. Die Anerkennung der Vaterschaft verstoße damit gegen den deutschen *ordre public*.

Dem Gericht haben vorgelegen:

- Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft vom ...2009 im Original und beglaubigter Übersetzung
- Notarielle Vereinbarung über den Wohnsitz des Kindes bei einem nicht gemeinsamen Wohnsitz der Eltern vom ...2009 im Original und beglaubigter Übersetzung
- Bescheinigung über die Ehescheidung der Beteiligten zu 2) vom ...2009 im Original und beglaubigter Übersetzung
- Einverständniserklärung der Beteiligten zu 2), dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit annimmt und am Wohnsitz des Vaters angemeldet wird im Original und beglaubigter Übersetzung.

II.

- I. Die Zweifelsvorlage ist zulässig, § 49 Abs. 2 PStG.
- II. Die Zweifelfrage ist dahingehend zu beantworten, dass der Standesbeamte des Standesamtes E. die Geburt zu beurkunden hat, da die Voraussetzungen des § 36 PStG vorliegen. Das Kind ist deutscher Staatsangehöriger.
 - 1.) Das Standesamt E. ist für die Beurkundung zuständig, da zumindest ein Elternteil – der Vater – seinen Wohnsitz in E. hat, § 36 Abs. 2 PStG.
 - 2.) Das Kind hat durch die Anerkennung der Vaterschaft durch den Beteiligten zu 1) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, § 4 Abs. 1 Satz 2 StAG.
 - a) Auf die Abstammung des Kindes ist nach Art. 19 EGBGB deutsches Recht anzuwenden.

Nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB unterliegt die Abstammung eines Kindes dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört.

Die in Art. 19 Abs. 1 EGBGB genannten Anknüpfungsvarianten sind gleichrangig (Staudinger/Henrich, BGB, Neubearbeitung 2008, Art. 19 Rdnr. 22 EGBGB). Mehrere Anknüpfungsalternativen werden zur Wahl gestellt, um die Feststellung der Abstammung zu erleichtern. Maßgebend für die Auswahl ist das Kindeswohl. Das Kind hat ein Interesse daran, dass seine Eltern festgestellt werden und dass dies möglichst rasch und unkompliziert geschieht. Zu wählen ist darum diejenige Anknüpfung, die eine Feststellung der Abstammung ermöglicht und dies auf möglichst einfache Weise. Das bedeutet, dass dann, wenn eine Anknüpfung zum deutschen Recht führt und nach diesem die Abstammung festgestellt werden kann, diese Alternative gewählt werden kann und auch gewählt werden wird (BayObLG FamRZ 2000, 699; Staudinger/Henrich aaO).

Im vorliegenden Fall ist wegen des Kindeswohls die Frage der Abstammung nach dem Heimatrecht des Vaters zu beantworten. Der Aufenthalt des Kindes ist von beiden Elternteilen auf Dauer in Deutschland geplant. Nach deutschem Recht ist der Beteiligte zu 1) als rechtlicher Vater anzusehen. Er hat

die Vaterschaft anerkannt, § 1594 BGB, die erforderliche Zustimmung der unverheirateten Mutter liegt vor, § 1595 BGB. Auch die Formerfordernisse des § 1597 BGB sind eingehalten.

- b) Auch für die Frage der Staatsangehörigkeit des Kindes ist auf deutsches Recht abzustellen.

Hängt nämlich die Staatsangehörigkeit eines Kindes davon ab, ob es ehe-lich, nichtehelich oder legitimiert worden ist, so ist diese Vorfrage nach dem Status des Kindes aus der Sicht des Staates zu beantworten, um dessen Staatsangehörigkeit es geht, mit anderen Worten unselbständig anzuknüpfen. Jeder Staat bestimmt den Kreis seiner Staatsangehörigen allein nach den von ihm aufgestellten Kriterien (Staudinger/Henrich, BGB, Neubearbeitung 2008, Art. 19 Rdnr. 89 EGBGB m. w. N.). Demnach ist § 4 StAG anzuwenden. Das Kind hat auf Grund der deutschen Staatsangehörigkeit des Vaters durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

- 3.) Kommt demnach sowohl für die Frage der Abstammung als auch für die Frage der Staatsangehörigkeit deutsches Recht zur Anwendung, kann sich die Frage des Verstoßes gegen den *ordre public* (Art. 6 EGBGB) nicht stellen, da es nicht um die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung im Sinne von § 16 a FGG bzw. § 107 ff. FamFG geht.

- 4.) Nur ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:

Selbst wenn auf den vorliegenden Sachverhalt ausländisches Recht zur Anwendung käme und sich im Rahmen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen die Frage nach einem Verstoß gegen den *ordre public* stellen würde, wäre diese dahingehend zu beantworten, dass ein solcher nicht vorliegt. Dies gründet sich auf zwei Überlegungen.

- a) Die Recht auf Kenntnis und Feststellung der Abstammung ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 iVm Art. 1 GG. Es ist durch Art. 8 EMRK geschützt (EGMR NJW 2003, 2145). Dieses Recht des Kindes kann nicht dadurch erlöschen, dass Dritte (Vater, Wunschmutter, Ersatzmutter) einen Vertrag, gerichtet auf eine Ersatzmutterschaft, schließen, der nichtig ist (Staudinger/Rauscher, BGB, Neubearbeitung 2004, Anhang zu § 1592

Rdnr. 18 – 21).

- b) Schließlich scheidet ein Verstoß gegen ordre public schon deswegen aus, weil die Vaterschaft, wenn sich der gesamte Sachverhalt auf deutschem Boden zugetragen hätte, hier anzuerkennen gewesen wäre (Staudinger/ Rauscher aaO). Nach deutschen Vorschriften gibt es keine Möglichkeit die Anerkennung der Vaterschaft bei Vorliegen einer Ersatzmutterchaft zu versagen. Nach den Vorschriften der §§ 1594 ff BGB kommt es noch nicht einmal darauf an, ob der Anerkennende tatsächlich der biologische Vater ist. Wenn aber die Anerkennung der Vaterschaft deutschen Vorschriften entspricht, kann eine ausländische Entscheidung, die zum gleichen Ergebnis kommt, nicht ordre-public-widrig sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsmittel der Beschwerde oder der Sprungrechtsbeschwerde statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

*Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg*

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde:

Gegen diesen Beschluss findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) statt, wenn die Beteiligten in die Umgehung der Beschwerdeinstanz einwilligen und der Bundesgerichtshof die Sprungrechtsbeschwerde zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde und die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) beim
Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

zu beantragen.

Die Frist für die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beträgt 1 Monat.

Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Zulassungsschrift hat die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Sprungrechtsbeschwerde gerichtet wird, sowie die Erklärung zu enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde beantragt wird.

In dem Antrag muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Die Sprungrechtsbeschwerde kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

Für den Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist die Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt erforderlich, der die Zulassungsschrift zu unterschreiben hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerde von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Mit der Zulassungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Beschwerdegegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen oder innerhalb der oben genannten Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beim Bundesgerichtshof einzureichen. Sie kann auch von dem Verfahrensbevollmächtigten des ersten Rechtszuges oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden.

Hauck

Vizepräsident